

01.09.1989

Gesetzentwurf**der Landesregierung**Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-WestfalenA Problem

Nach Artikel 74 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gehen die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten hinsichtlich der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Verbände (Krankenkassenprüfdienste) zum 1. Januar 1990 auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über. Diese können gemäß § 274 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände der Krankenkassen auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten.

B Lösung

Es soll ein "Landesversicherungsamt" als Landesoberbehörde errichtet werden, das nicht nur die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen prüft, sondern dem auch die bislang vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgeübte Aufsicht über die beiden Landesversicherungsanstalten sowie über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen werden soll. Das bisherige Obergesundheitsamt soll in die neue Behörde eingegliedert werden.

C Alternativen

Einrichtung des Krankenkassenprüfdienstes im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Datum des Originals: 29.08.1989/Ausgegeben: 05.09.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

D Kosten

Durch den bundesgesetzlich geregelten Übergang der Krankenkassenprüfdienste einschließlich des Personals und aller übrigen "Aktiva" und "Passiva" entstehen dem Land Kosten, die gemäß § 274 Abs. 2 SGB V von den zu prüfenden Krankenkassen und Verbänden zu erstatten sind. Hinsichtlich der übrigen für das Landesversicherungsamt vorgesehenen Aufgaben entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auch der für das einzurichtende Amt des Präsidenten entstehende Aufwand muß im wesentlichen von den zu Prüfenden ersetzt werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Bereich der kommunalen Selbstverwaltung wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Gesetz
zur Errichtung des Landesver-
sicherungsamtes Nordrhein-
Westfalen

§ 1

Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Essen errichtet.

§ 2

Das Oberversicherungsamt wird in das Landesversicherungsamt eingegliedert.

§ 3

In § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), werden nach dem Wort "Landesvermessungsamt," die Wörter "das Landesversicherungsamt," eingefügt und die Wörter "das Oberversicherungsamt," gestrichen.

§ 4

In die Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird eingefügt: "Direktor des Landesversicherungsamtes".

§ 5

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)"

2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. Die bisherigen §§ 6 und 8 werden durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

"§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft."

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Dritte Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85) außer Kraft.

Begründung

Zu § 1

Nach § 274 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 - (BGBl. I S. 2477) haben die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen und Verbände zu prüfen. Dabei können sie die Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, übertragen oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten.

Diese Prüfungen werden zur Zeit in Nordrhein-Westfalen und den meisten anderen Bundesländern von den Prüfdiensten der Landesversicherungsanstalten durchgeführt. Artikel 74 Gesundheitsreformgesetz (GRG) bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten, soweit es sich um die Durchführung von Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen handelt, auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder übergehen, und daß die obersten Verwaltungsbehörden der Länder die bei den Landesversicherungsanstalten mit den genannten Prüfungsaufgaben beschäftigten Personen übernehmen. Gemäß Artikel 79 Abs. 3 GRG treten beide Vorschriften am 1. Januar 1990 in Kraft.

Nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zuordnung von Aufgaben im Instanzenzug der öffentlichen Verwaltung, den Grundsätzen der Funktionalreform, aber auch den Gesichtspunkten der Aufgabenkritik sollten die Prüfungsaufgaben nicht vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Lande Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden.

Bei 330 landesunmittelbaren Krankenkassen und 5 Landesverbänden der Krankenkassen ist auch vom Umfang her ein Verbleiben der Aufgaben im Ministerium mit der damit notwendigerweise verbundenen organisatorischen und personellen Ausweitung nicht angezeigt. Die Prüfung der Krankenkassen und der Verbände ist daher einer Behörde im nachgeordneten Bereich zuzuordnen. Da diese Behörde für den gesamten Bereich des Landes zuständig sein soll, kommt nur die Zuweisung zu einer Landesoberbehörde gemäß § 6 LOG NW in Betracht. Bei dieser Behörde ist die vom Bundesgesetzgeber geforderte Unabhängigkeit bei der Durchführung der Prüfung gegenüber den zu prüfenden Körperschaften gewährleistet.

Im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales besteht zwar mit dem Obergesundheitsamt in Essen eine Behörde, der im wesentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der

Krankenversicherung obliegen. Die Übertragung der Krankenkassenprüfung auf diese Behörde würde aber auch deren Aufgabenrahmen und deren Personalkörper in beachtlichem Maße verändern. Da es zudem im neuen Bundesrecht den Begriff "Oberversicherungsamt" nicht mehr gibt, ist es geboten, ein "Landesversicherungsamt" zu errichten. Dieser Behörde soll außer der angesprochenen Krankenkassenprüfung auch die bislang vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommene Fachaufsicht über die Versicherungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Außerdem ist vorgesehen, die bisher ebenfalls vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgeübte Aufsicht über die beiden Landesversicherungsanstalten sowie über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerunfallversicherungskassen, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften) auf das Landesversicherungsamt zu verlagern.

Als Standort dieses Amtes bietet sich Essen an, zumal das Oberversicherungsamt, das in die neue Behörde eingegliedert werden soll, dort seinen Sitz hat.

Zu § 2

Mit der Errichtung des Landesversicherungsamtes, das die genannten Aufgaben im Bereich der Sozialversicherung übernehmen soll, ist es nicht mehr vertretbar, das Oberversicherungsamt weiter bestehen zu lassen.

Deshalb soll es mit seinem Aufgabenbestand in das Landesversicherungsamt eingegliedert und damit aufgelöst werden.

Zu § 3

Als Folge der Errichtung des Landesversicherungsamtes und der Auflösung des Oberversicherungsamtes ist § 6 Abs. 2 des LOG NW zu ändern.

Zu § 4

Der "Direktor des Landesversicherungsamtes" ist als spezielles Amt im Lande Nordrhein-Westfalen in das Landesbesoldungsgesetz aufzunehmen.

Das Landesversicherungsamt als zentrale staatliche Aufsichtsbehörde erhält die Prüfungspflicht über 360 Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben sich 1988 auf rund 46 Mrd. DM beliefen und im Jahre 1989 bei rund 48 Mrd. DM liegen werden. Außerdem erhält es die Rechts- und Fachaufsicht über 54 Versicherungsämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Der Erfolg der mit dem GRG bezweckten Intensivierung der Staatsaufsicht über die Sozialversicherung sowie die angestrebte Entlastung der Ministerialinstanz hängen im Ergebnis vom Gewicht und vom Durchsetzungsvermögen der Kontrollinstanz ab.

Dabei kommt der besoldungsmäßigen Einstufung des Direktors dieser Dienststelle eine mitentscheidende Bedeutung zu. Als Leiter des Landesversicherungsamtes hat er die Belange der Staatsaufsicht gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften wirkungsvoll zu vertreten. Er führt zudem die Fachaufsicht über 54 Versicherungsämter und hat deren Aufgabenerledigung zu koordinieren. Dabei hat er insbesondere darauf hinzuwirken, daß die in Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich anfallenden und noch steigenden Gesamtausgaben von rund 48 Mrd. DM bestimmungsgemäß verwendet und sparsam verwaltet werden.

Der Amtsinhalt seiner Funktion wird daher bestimmt durch

- die Komplexität und Schwierigkeit der Aufgaben,
- die Vielzahl der zu beaufsichtigenden Körperschaften und die Höhe des Aufgabenvolumens sowie
- die sozial- und verwaltungspolitische Bedeutung der Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags.

Dabei hat sich die besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes in die Besoldungsstruktur des BBesG einzufügen.

Dem entspricht die vorgesehene Bewertung nach BesGr B 3.

Zu § 5

Wegen der Auflösung des Oberversicherungsamtes ist § 6 des geltenden Gesetzes zur Ausführung des SGG zu streichen. Bei Gelegenheit dieser Änderung sollen weitere redaktionelle Änderungen aus Gründen der Rechtsbereinigung vorgenommen werden.

Zu § 6

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und ist deshalb aufzuheben.